

Beitragsordnung des Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e.V. (QRB)

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch **Beiträge** aufgebracht.

Die Mitgliederversammlung hat nach Ziffer 6.1 der Satzung folgende Beitragsordnung für Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag im QRB am 04.05.2011 beschlossen:

1. Die Beiträge setzen sich aus einer Aufnahmegebühr (pro Firma) sowie einer jährlichen Gebühr (pro Werk) zusammen. Die Kosten enthalten u.a.:
 - Entwicklung & Programmierung der Datenbank
 - Datenpflege, Wartungs- und Serverkosten
 - Verwaltungskosten

Die einmalige Aufnahmegebühr dient im wesentlichen zur Tilgung der Entwicklungs- und Programmierkosten des QRB. Die jährlichen Kosten werden für Datenpflege, Wartungs- und Server- und Verwaltungskosten verwendet.

| | Gebühr* Nichtmitglieder im ISTE-FG RcB - Rc-Produzenten | Gebühr* Nichtmitglieder im ISTE - Prüfstellen | Gebühr* Mitglieder der Fachgruppe Recycling im ISTE |
|---|---|---|---|
| Einmalige Aufnahmekosten (pro Firma bzw. pro Prüfstelle): | 3.000 EUR | 1.500 EUR | 1.000 EUR |
| <i>Kleinstmengenproduzenten</i> | <i>1.500 EUR</i> | | <i>500 EUR</i> |
| Jährliche Kosten (pro Werk bzw. pro Prüfstelle): | 800 EUR | 300 EUR | 300 EUR |
| <i>Kleinstmengenproduzenten</i> | <i>400 EUR</i> | | <i>200 EUR</i> |

*zzgl. ges. Mehrwertsteuer

Sollte ein Unternehmen Mitglied in einer Recycling-Baustoff-Gütegemeinschaft eines anderen angrenzenden Bundeslandes sein und das Liefergebiet in Baden-Württemberg und dem anderen Bundesland liegen, kann die einmalige Aufnahmegebühr auf Antrag um bis zu 50 % reduziert werden.

Kleinstmengenproduzenten = Produktionsmenge < 10.000 t / Jahr.

2. Für fördernde Mitglieder gemäß Ziffer 3.2 der Satzung (z.B. Ingenieurbüro oder Zulieferfirmen) ist ein Beitrag von jährlich 750 EUR (zzgl. MwSt.) festgesetzt.
3. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird ohne Abzug mit der Anforderung fällig.
4. Beiträge, die jeweils bis Jahresende nicht eingegangen sind, werden – gegebenenfalls unter Einrechnung von Verzugszinsen – grundsätzlich gerichtlich eingefordert.
5. Die Beitragsordnung tritt am 04.05.2011 in Kraft.